

Allgemeine Geschäftsbedingungen von ULTRA-SCHALL® EventService GmbH

1. Vermietung

a) Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln.

Er hat sich bei Übergabe der Geräte am vereinbarten Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit der Geräte und des Zubehörs zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Leistung an.

b) Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und die Funktionsfähigkeit der vermieteten Geräte und des Zubehörs vom Tage der Übergabe bis zur Rückgabe bei ULTRA-SCHALL® oder an einem von beiden Parteien vereinbarten Ort.

c) Sollte dem Mieter oder Dritten durch etwaige Störungen oder durch Ausfall der gemieteten Geräte oder des gemieteten Zubehörs Schaden entstehen, so übernimmt ULTRA-SCHALL® ausdrücklich keine Haftung.

d) Der Mieter ist verpflichtet, ULTRA-SCHALL® unverzüglich alle während der Mietzeit auftretenden Schäden, Verluste oder Mängel anzuzeigen. Im Falle eines Diebstahles hat der Mieter unverzüglich eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und ULTRA-SCHALL® zu benachrichtigen.

e) Die Reparaturkosten eines vom Mieter zu vertretenden Schadens an den Mietgegenständen gehen zu Lasten des Mieters. Im Streitfall trägt der Mieter die Beweislast.

f) Der Mietpreis berechnet sich aus den im Mietauftrag angegebenen Einsatztagen und anhand der in der Mietpreislite aufgeführten Rabattstaffel. Verspätete Abnahme der Mietsache durch den Mieter befreit diesen nicht von der Zahlungspflicht für die Dauer der vereinbarten Mietzeit. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages aufgrund eines vom Mieter zu vertretenden Umstandes ist ULTRA-SCHALL® berechtigt, die vereinbarte Mietgebühr für die gesamte vertraglich vereinbarte Mietdauer zu berechnen.

g) Wird ein Auftrag vom Mieter storniert (gleich aus welchem Grund) gelten folgende Stornierungsbedingungen: Bis 14 Tage vor der Veranstaltung kostenlos, bis 7 Tage vor der Veranstaltung 50% des Angebotspreises, bis 3 Tage vor der Veranstaltung 80% des Angebotspreises, danach bzw. bei bereits begonnenen Miettagen fällt der volle Angebotspreis an.

h) Bei verspäteter, beschädigter oder sonst wie vertragswidriger Rückgabe hat der Mieter ungeachtet seiner fortdauernden Mietzahlungspflicht für alle Schäden einzustehen, die ULTRA-SCHALL® dadurch erwachsen, daß die Nachvermietung gestört oder unmöglich gemacht wird. In jedem Fall ist jedoch für jeden über das vereinbarte Rückgabedatum hinausgehenden Tag die doppelte Tagesmiete zu entrichten. Das Recht des Mieters, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt.

i) Bei Vermietung unter gleichzeitiger Stellung von Bedienungspersonal übernimmt ULTRA-SCHALL® für dessen Einsatzfähigkeit keine Gewährleistung, soweit Mitarbeiter durch Krankheit, Unglück, höhere Gewalt oder ähnlich unverschuldete Ereignisse an der Dienstaussübung gehindert sind. Damit wird bei Personalausfall ULTRA-SCHALL® insoweit von der Leistung frei und haftet nicht auf Schadensersatz. Die Zahlungspflicht des Mieters entfällt für die Dauer des Ausfalls des Bedienungspersonals.

j) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.

2. Verkauf

a) Auftrag

Aufträge bedürfen keiner Bestätigung durch ULTRA-SCHALL®. Änderungen der im Auftrag genannten Daten müssen schriftlich von ULTRA-SCHALL® bestätigt werden, andernfalls werden sie nicht anerkannt. Der genannte Liefertermin gibt das Datum der Übergabe der Ware an den Spediteur an; er ist unverbindlich und kann um 21 Tage unter- oder überschritten werden. Der Käufer kann 21 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ULTRA-SCHALL® schriftlich per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax auffordern, innerhalb angemessener Nachfrist zu liefern. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder per Fax vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadensersatz ist ausgeschlossen, ebenso aus etwaiger verspäteter Lieferung.

Teillieferungen eines Auftrages sind ausdrücklich gestattet. Sie sind wie komplette Lieferungen entsprechend den vereinbarten Bedingungen abzuwickeln. Anspruch auf Erstattung zusätzlich entstandener Kosten hat der Käufer nicht. Die im Auftrag genannten Preise verstehen sich netto, d.h. Nachlässe, Rabatte, Skonti oder sonstige Abzüge dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ULTRA-SCHALL® oder entsprechender Vereinbarung im Auftrag in der festgesetzten Höhe in Abzug gebracht werden.

b) Vertragsrücktritt, Vertragsänderung

Tritt der Käufer - gleich aus welchem Grund - vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet ULTRA-SCHALL® eine Aufwands- und Schadensersatzpauschale in Höhe von 25% des Warennettowertes zu zahlen. Dies schließt die Geltendmachung weiterer, jedoch nachzuweisener Schadenersatzansprüche nicht aus. Das Recht des Käufers, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unberührt. ULTRA-SCHALL® ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, falls einzelne oder mehrere Artikel oder der gesamte Auftrag aus Gründen wie Streik, höherer Gewalt, etc., nicht hergestellt werden. Der Käufer kann daraus keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche ableiten. ULTRA-SCHALL® hat insbesondere ein Rücktrittsrecht, wenn der Käufer

- über seine Person oder sein Unternehmen oder über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wurde.

- seinen vertraglich vereinbarten Pflichten nicht fristgerecht nachkommt.

- die gelieferte Ware vertragswidrig gebraucht oder vertreibt.

Alternativ hat ULTRA-SCHALL® nach eigenem Ermessen das Recht, die Zahlungsvereinbarung für bestehende, jedoch noch nicht gelieferte Aufträge zu seinen Gunsten zu ändern (z.B. Lieferung per Nachnahme), auch wenn eine vorherige im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbrachten Lieferung vom Käufer nicht vertragsgemäß abgewickelt worden ist. In diesem Fall ist ULTRA-SCHALL® berechtigt, Forderungen aus weiteren Lieferungen sofort fällig zu stellen, vereinbarte Zahlungsbedingungen zu widerrufen sowie dem Käufer ein sofortiges Veräußerungsverbot für noch vorhandene Ware zu erteilen.

c) Bezugskosten

Transport- und Versandkosten sind -soweit im Auftrag nicht anderes vereinbart ist- vom Käufer zu tragen. ULTRA-SCHALL® ist zum Abschluß einer Transportversicherung für den Transportweg nicht verpflichtet und haftet nicht für etwaige Transportschäden. Kosten der Transportverpackung trägt der Käufer. Sie werden mit der Warenrechnung gesondert berechnet und verstehen sich netto.

d) Mängel

Offensichtliche Mängel sind von Käufer unverzüglich - spätestens am 6. Arbeitstag, nachdem sich die Ware in seinem Verfügungsbereich befindet - gegenüber ULTRA-SCHALL® anzuzeigen. Bei verdeckten Mängeln beträgt diese Frist 4 Monate. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort nach Zugang eingehend auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung zu untersuchen. Mängelrügen sind innerhalb der genannten Frist durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder per Fax gegenüber ULTRA-SCHALL® anzuzeigen. Die Mängelrüge muß eine genaue Schilderung des Mangels sowie die von diesem Mangel betroffene Ware beinhalten. Nach Ablauf der genannten Fristen sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Rücksendungen an ULTRA-SCHALL® sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig; sie haben portofrei zu erfolgen. Bei berechtigter Beanstandung werden die Transportkosten von ULTRA-SCHALL® erstattet; Bearbeitungs- oder sonstige Kosten des Käufers werden nicht erstattet. Ist ein Mangel ordnungsgemäß angezeigt und durch ULTRA-SCHALL® anerkannt, so hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung in angemessener Frist. Die Kosten der Nachbesserung sowie anfallende Transportkosten trägt ULTRA-SCHALL®. Bei von ULTRA-SCHALL® schuldhaft verzögerter oder fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Rücktritt und Schadenersatz sind ausgeschlossen.

e) Zahlung

Die Rechnung von ULTRA-SCHALL® ist binnen der im Auftrag genannten Frist und Währung zu zahlen. Die Frist beginnt am Tage des Eingangs der Ware beim Käufer. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Käufer ohne weiteren Hinweis in Verzug. Die Zahlung hat kostenfrei auf das in der Rechnung angegebenen Konto zu erfolgen. Das Risiko des pünktlichen Zugangs der Zahlung trägt der Käufer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei ULTRA-SCHALL® maßgebend. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Verzugszinsen werden mit 1% über dem Zinssatz für Überziehungskredite der Hausbank von ULTRA-SCHALL® berechnet, zuzüglich Umsatzsteuer. ULTRA-SCHALL® berechnet für jede Mahnung eine anteiligen Kostenbetrag von z.Z. € 3,-, bei Einschreiben mit Rückschein z.Z. € 8,-. Diese Beträge können jederzeit angemessen erhöht werden. Zahlungen werden grundsätzlich zunächst auf die Zinsen der Kosten, auf die Kosten selbst, auf die Zinsen der Hauptforderung und schließlich auf die Hauptforderung selbst verrechnet.

f) Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Nebenforderungen Eigentum von ULTRA-SCHALL®. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Käufer nicht.

g) Daten

Die Daten des Käufers werden zum Zweck der Kundenbetreuung gespeichert, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

h) Vertragsbedingungen

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vortrages unwirksam sind, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen. Etwaige Vertragsbedingungen oder AGB des Käufers werden ausdrücklich nicht anerkannt.

i) Haftung

Eine Haftung von ULTRA-SCHALL® - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen.

j) Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen mit ULTRA-SCHALL® sind in jedem Fall ungültig. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

k) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.